

Dezember 2022

Branchenzertifikat und eidg. Diplom gelten als Weiterbildungsnachweis

Wir rufen in Erinnerung, dass sowohl das "Branchenzertifikat OdA KT", das über das Gleichwertigkeitsverfahren erlangt wurde, wie auch das über eine HFP erworbene "eidg. Diplom" als Nachweis einer erfolgten Weiterbildung eingereicht werden kann.

Die Praktizierenden setzen sich beim Verfassen des Essays im Rahmen des Gleichwertigkeitsverfahrens Branchenzertifikat und beim Absolvieren der HFP vertieft mit dem Berufsbild auseinander und reflektieren ihre therapeutische Tätigkeit. Damit investieren sie viel in die Weiterentwicklung ihrer therapeutischen Kompetenzen. Es ist deshalb mehr als gerechtfertigt, wenn in der Zeit der Höherqualifizierung nicht auch noch zusätzliche Weiterbildung nachgewiesen werden muss.

Das über das Gleichwertigkeitsverfahren erworbene Branchenzertifikat (BZ) und das eidg. Diplom (ED) werden in der Grössenordnung von je zwei Weiterbildungsperioden als Weiterbildung angerechnet, abhängig vom persönlichen Saldo der Weiterbildungsstunden der Therapeut*in sowie den jeweiligen Reglementen der Verbände und Registrierstellen. Das BZ respektive das ED selbst gilt als Nachweis.

Selbstverständlich können auch z.B. Essaykurse oder Vorbereitungskurse für die HFP als Weiterbildung angegeben werden, allerdings kann in diesem Fall nicht noch das BZ oder das ED selbst als Weiterbildung eingereicht werden.

Mit einem Branchenzertifikat, das über eine KT-Ausbildung erworben wurde und einem über die Erteilung a posteriori erlangten eidg. Diplom kann keine Weiterbildung geltend gemacht werden.

Meldung der Abschlüsse bei den Registrierstellen

Bitte melden Sie Ihrer/Ihren Registrierstelle/n, wenn Sie das Branchenzertifikat respektive das eidgenössische Diplom erlangt haben. Sie werden künftig in der Kategorie der Zertifizierten oder der eidgenössisch Diplomierten registriert. Reichen Sie als Nachweis eine Kopie des Branchenzertifikats oder eine Kopie des eidg. Diploms und des Supplements/der Supplemente ein.

Die Krankenversicherer müssen nicht einzeln benachrichtigt werden. Diese werden direkt von den Registrierstellen informiert. Für EMR-Registrierte stellen einzig die Visana und die Assura eine Ausnahme dar. Die Visana registriert die Therapeut*innen selbst, die Assura ist der ASCA, nicht aber dem EMR angeschlossen.